

Datenschutzordnung

der organisierten Wählergruppe „Zukunft für Oberreute e.V.“

Präambel

Die Wählergruppe „Zukunft für Oberreute e.V.“ verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten, zum Beispiel im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen oder der Öffentlichkeitsarbeit. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Wählergruppe zu gewährleisten, gibt sich die Wählergruppe nachfolgende Datenschutzordnung.

I. Allgemeines

Die Wählergruppe verarbeitet personenbezogene Daten unter anderem von Mitgliedern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen. Dies erfolgt sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, beispielsweise in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen in der Wählergruppe, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

II. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Die Wählergruppe verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet die Wählergruppe insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Beitritts, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ggf. Funktion in der Wählergruppe, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter sowie Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Minderjährigen.

III. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Aktivitäten der Wählergruppe werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht sowie an die Presse weitergegeben.
2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
3. Auf der Internetseite der Wählergruppe werden ggf. die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

IV. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung in der Wählergruppe

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional kann diese Aufgabe einem Mitglied des erweiterten Vorstands zugeordnet werden, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

V. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern von Veranstaltungen werden insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder der Wählergruppe nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, beispielsweise zur Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens, stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

VI. Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet die Wählergruppe vereinseigene E-Mail-Accounts ein, die ausschließlich im Rahmen der internen Kommunikation zu nutzen sind.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

VII. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wählergruppe, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

VIII. Datenschutzbeauftragter

Da die Kerntätigkeit der Wählergruppe keine Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO beinhaltet und weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat die Wählergruppe derzeit keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Sollten in der Wählergruppe in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sein, hat die Wählergruppe einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

IX. Einrichtung und Unterhaltung des Internetauftritts

1. Die Wählergruppe unterhält einen Internetauftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung des Auftritts im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch diesen und die Administratoren vorgenommen werden.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Online-Auftritt verantwortlich.
3. Die Einrichtung weiterer Internetauftritte wie zum Beispiel Facebook oder Twitter, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für die Einrichtung und den Betrieb eines weiteren Internetauftritts sind Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

X. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wählergruppe dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere gegen diese Datenschutzordnung, können vom Vorstand der Wählergruppe geahndet werden.

XI. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am 13.08.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Wählergruppe in Kraft.